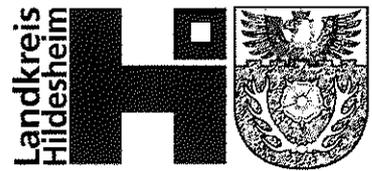


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2013

Herausgegeben in Hildesheim am 19. Juni 2013

Nr. 25

Inhalt	Seite
23.11.2012 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover für das Haushaltsjahr 2013	384
23.11.2012 - 6. Satzung zur Änderung der Zweckverbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover	387
20.12.2012 - Öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung zwischen der Stadtentwässerung Hildesheim und der Gemeinde Diekholzen	388
28.05.2013 - Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses 2011 des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover“	392
10.06.2013 - 1. Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall (Entschädigungssatzung), Samtgemeinde Lamspringe	393
17.06.2013 - Wahl der Jugendſchöffen für die Jahre 2014 – 2018, Landkreis Hildesheim	394
17.06.2013 - Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Hildesheim; Wahlperiode vom 01.11.2011 bis 31.10.2016	395

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
Ansprechpartnerinnen: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Bente, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: Barbara.Bente@landkreishildesheim.de

H a u s h a l t s s a t z u n g

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover
für das

Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 16 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 112 ff. des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 23.11.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	1.550.000 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	1.741.300 €
der außerordentlichen Erträge auf	0,0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,0 €

im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.550.000 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.740.800 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,0 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,0 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,0 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2013 beträgt 506.300 €. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

	<u>€</u>	<u>%</u>
Region Hannover	192.495	38,02
Städte		
Braunschweig	25.821	5,10
Göttingen	13.873	2,74
Salzgitter	12.759	2,52
Landkreise		
Göttingen	57.971	11,45
Goslar	27.188	5,37
Hildesheim	53.820	10,63
Holz Minden	27.695	5,47
Northeim	60.351	11,92
Osterode am Harz	14.885	2,94
Wolfenbüttel	19.442	3,84

Die Verbandsumlage wird mit 40 v. H. am 1. Februar und mit jeweils 30 v. H. am 1. Mai und am 1. November 2013 fällig.

Goslar, 23.11.2012

Zweckverband
für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

gez. Dr. Hartmut Heuer
Erster Kreisrat
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Barbara Thiel
Regionsrätin
Verbandsgeschäftsführerin

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

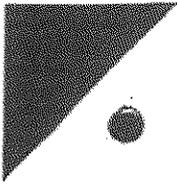
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Nieders. Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts

vom 15.07.2013 bis 23.07.2013

zur Einsichtnahme beim Landkreis Goslar, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar, Zimmer 1012, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Goslar, 24.04.2013

Barbara Thiel
Regionsrätin
Verbandsgeschäftsführerin



Gemeinde
Diekholzen



Öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung

zwischen

der Stadtentwässerung Hildesheim,
Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts,
Kardinal-Bertram-Straße 1, 31134 Hildesheim,
vertreten durch den Vorstand

-SEHi-

und

der Gemeinde Diekholzen,
Alfelder Straße 5, 31199 Diekholzen,
vertreten durch den Bürgermeister

-Gemeinde Diekholzen-

Präambel

Zwischen der Gemeinde Diekholzen und der Stadt Hildesheim wurde am 23.09.1991 auf Grundlage von § 13 des Zweckverbandsgesetzes vom 07.06.1939 i.d.F. der VO vom 11.06.1940 (RGBl. I, Seite 876, Nds. GVBL Sb. II, Seite 109), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 20.07.1989 (Nds. GVBL. Seite 245) anstelle der Bildung eines Zweckverbandes eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen, aufgrund derer die Stadt Hildesheim gegen Vergütung der damit verbundenen Kosten durch die Gemeinde Diekholzen zur Abnahme des in der Gemeinde Diekholzen anfallenden Schmutzwassers in das städtische Kanalnetz und zur Behandlung dieses Schmutzwassers in der städtischen Abwasser-Reinigungsanlage (im Folgenden: Klärwerk Hildesheim) verpflichtet ist.

Diese Vereinbarung wurde am 08.01.1992 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim veröffentlicht, mit einer Laufzeit von 25 Jahren, beginnend ab dem 01.01.1992, geschlossen und endet demnach am 31.12.2017.

Die SEHi ist seit dem 01.07.2009 die Gesamtrechtsnachfolgerin der Stadt Hildesheim bezgl. derer Pflicht zur Abwasserbeseitigung.

Die Parteien sind sich darüber einig, die Vereinbarung vom 23.09.1991 vorzeitig zu beenden und durch die nachfolgenden Regelungen als öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung auf Grundlage des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i.d.F. vom 21.12.2011 (Nds. GVBL. Seite 493), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBL. Seite 279) zu ersetzen. Diese Zweckvereinbarung ist auf Grundlage von § 2 Abs. 5 Satz 2 NKomZG von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt worden.

§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

- (1) Die SEHi nimmt das in der Gemeinde Diekholzen anfallende Schmutzwasser in ihr Kanalnetz auf und behandelt es nach Maßgabe der §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und §§ 95 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.V.m. Anhang 1 zur Abwasserverordnung in ihrem Klärwerk Hildesheim am Standort Kanalstraße 50, 31137 Hildesheim.
- (2) Die Gemeinde Diekholzen zahlt der SEHi hierfür ein mengenabhängiges finanzielles Entgelt.

§ 2 Übergabe und Einleitung

Das Schmutzwasser wird an den im Lageplan dargestellten Übergabestellen „Anschluss Barienrode“, „Anschluss Egenstedt“, „Kanal Gem. Diekholzen, Übergabeschacht Söhre/Röderhof“ und „Anschluss Diekholzen“ an die SEHi übergeben und dort jeweils in das Kanalnetz der SEHi eingeleitet. Der als Anlage 1 beigefügte Lageplan (Stand 01/2011) ist Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.

§ 3 Umfang des Mitbenutzungsrechts

Das Klärwerk Hildesheim ist auf insgesamt 237.500 Einwohnerwerte (Einwohnerzahl und Einwohnergleichwerte) ausgelegt und entsprechend ausgebaut. Die Gemeinde Diekholzen hat (Stand 31.12.2010) 7.307 Einwohner und darüber hinaus gewerbliche Einleiter; dies entspricht insgesamt 10.000 Einwohnerwerten. Daraus folgend wird zwischen den Parteien die entsprechende anteilige Inanspruchnahme des Klärwerks Hildesheim und des zum Klärwerk Hildesheim führenden Kanalnetzes vereinbart.

§ 4 Mengenermittlung

- (1) Grundlage für die Berechnung des durch die Gemeinde Diekholzen zu entrichtenden Entgeltes für die Aufnahme und Behandlung ihres Schmutzwassers durch die SEHi ist der Frischwasserverbrauch in den entsorgten Ortsteilen der Gemeinde Diekholzen zuzüglich eines Zuschlages für Fremdwassereinträge in das gemeindliche Kanalnetz. Aus der Summe des Frischwasserverbrauchs zuzüglich des Zuschlages für Fremdwassereinträge nach Satz 1 ergibt sich die Jahres-Schmutzwassermenge nach § 6 Abs. 1.
- (2) Die Gemeinde Diekholzen teilt der SEHi die in ihren entsorgten Ortsteilen vom Versorgungsunternehmen ermittelte Frischwassermenge jeweils bis zum 01.03. für das Vorjahr mit. Die SEHi ist berechtigt, die Unterlagen über die abgerechnete Frischwassermenge der Gemeinde Diekholzen einzusehen.
- (3) Als Zuschlag für Fremdwassereinträge werden 15 vom Hundert des Frischwasserverbrauchs nach Abs. 2 Satz 1 vereinbart.

§ 5 Entgelt

- (1) Das Entgelt je Kubikmeter gem. § 4 beträgt 65 vom Hundert der nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadtentwässerung kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (Entwässerungsgebührensatzung) vom 16.11.2010 (ABl. f.d. LK Hildesheim, 2010, Seite 713) in der jeweils gültigen Fassung und der sich daraus ergebenden Höhe geltenden Schmutzwassergebühr, aufgerundet auf volle EURO-Cent. Es deckt die der SEHi entstehenden Kosten der Abwasserbehandlung im Klärwerk Hildesheim, einschließlich Abwasserabgabe und Klärschlamm Entsorgung, sowie die entsprechenden Kosten der Zuleitung des Schmutzwassers durch das Kanalnetz aus der anteiligen Inanspruchnahme der für die Gemeinde Diekholzen maßgeblichen Kanäle.

- (2) Ändert die SEHi die im Absatz 1 genannte Satzung, so wird sie die Gemeinde Diekholzen jeweils so rechtzeitig informieren, dass diese ihrerseits ihre entsprechende Satzung anpassen kann.
- (3) Der Berechnung des Vomhundertsatzes nach Absatz 1 liegen die Betriebskostenabrechnung für den seinerzeitigen Regiebetrieb „Stadtentwässerung“ (FB 66.4) der Stadt Hildesheim aus dem Jahre 2008 sowie die Jahresrechnungen der SEHi aus den Geschäftsjahren 2009 (Rumpfgeschäftsjahr 01.07. – 31.12.) und 2010 zugrunde. Auf Basis dieser Betriebskostenabrechnungen hat die SEHi eine Entgeltberechnung, aufgeteilt in die Kosten der Abwasserbehandlung im Klärwerk Hildesheim und die Kosten für die Abwasserableitung (Kanalsystem), bereinigt um die Kosten für Hausanschlüsse, vorgenommen und mit den durch die Einleitung des Schmutzwassers durch die Gemeinde Diekholzen entstehenden anteiligen Kosten der Kanalbenutzung beaufschlagt.
- (4) Diese als Anlage 2 beigefügte Berechnung ist Bestandteil der Zweckvereinbarung.
- (5) Die SEHi verpflichtet sich, die Berechnung des Vomhundertsatzes entsprechend Absatz 3 in dem Rhythmus der von ihr durchgeführten Gebührenkalkulationen vorzunehmen (spätestens alle drei Jahre) und der Gemeinde Diekholzen zur Verfügung zu stellen. Ergeben sich dabei Abweichungen von mehr als zwei Prozentpunkten im Vergleich zur vorhergehenden Berechnung, so wird der Vomhundertsatz nach Absatz 1 entsprechend dieser Abweichung, gerundet auf den vollen Prozentsatz, geändert.

§ 6 Fälligkeit, Prüfung

- (1) Das jährliche Entgelt zahlt die Gemeinde Diekholzen in zwölf gleich hohen monatlichen Abschlägen jeweils zum dritten Werktag eines Monats. Die Höhe der Abschläge bestimmt sich nach Maßgabe der dem Geschäftsjahr vorausgehenden Abrechnung. Für das erste Jahr wird ein jährliches Entgelt vereinbart, dem eine Jahres-Schmutzwassermenge von 360.000 m³ zugrunde liegt.
- (2) Die SEHi erstellt bis zum 31. März des auf den Abschluss des Geschäftsjahres folgenden Jahres eine Abrechnung über die tatsächlichen Schmutzwassermengen und das sich daraus ergebende Entgelt. Auf die Abrechnung erfolgt die Erstattung etwaiger Überzahlungen durch die SEHi oder die Nachzahlung etwaiger Entgelte durch die Gemeinde Diekholzen.
- (3) Die Gemeinde Diekholzen ist berechtigt, die Abrechnungen über das Entgelt zu prüfen oder durch Dritte, die von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, prüfen zu lassen. Die SEHi hat hierzu der Gemeinde Diekholzen oder dem Dritten sämtliche zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen und sämtliche Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Allgemeine Regeln über den laufenden Betrieb und die Benutzung der Anlagen

- (1) Das von der Gemeinde Diekholzen in das Netz der SEHi eingeleitete Schmutzwasser muss den Anforderungen der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi) vom 16.11.2010 (ABl. f.d. LK Hildesheim 2010, Seite 719), in der jeweils gültigen Fassung, entsprechen. Ändert die SEHi diese Satzung, so wird sie die Gemeinde Diekholzen jeweils so rechtzeitig informieren, dass diese ihrerseits ihre entsprechende Satzung anpassen kann.
- (2) Die Gemeinde Diekholzen ist verpflichtet, die SEHi unverzüglich über alle Umstände zu unterrichten, die geeignet sein könnten, die ordnungsmäßige Abwasserbeseitigung zu beeinträchtigen.
- (3) Die SEHi kann bei begründetem Verdacht die Schädlichkeit des Abwassers aus der Gemeinde Diekholzen durch amtliche Probeentnahmen, oder durch ein zertifiziertes Labor feststellen lassen. Die Kosten hierfür tragen die Parteien gemeinschaftlich je zur Hälfte. Ergibt die Analyse,

dass das Schmutzwasser aus der Gemeinde Diekholzen nicht dieser Zweckvereinbarung entspricht, so trägt die Gemeinde Diekholzen die Kosten der Analytik allein. Die Untersuchungsergebnisse sind für beide Parteien bindend; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 8 Dauer der Zweckvereinbarung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird für die Dauer von 25 Jahren, beginnend ab dem 01.01.2013 geschlossen. Wird sie nicht bis spätestens 31.12.2033 gekündigt, so verlängert sie sich um jeweils fünf Jahre mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren zum Ende der Vertragslaufzeit.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unbenommen. Als wichtiger Grund gilt auch, wenn der Gemeinde Diekholzen die Beseitigung ihres gemeindlichen Abwassers aus technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen künftig selbst geboten ist.
- (3) Die Zweckvereinbarung vom 23.09.1991 wird mit Wirkung zum 01.01.2013 aufgehoben.

§ 9 Änderungen – Ergänzungen, salvatorische Klausel

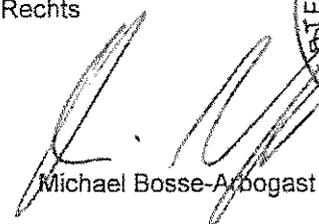
- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Zweckvereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Zweckvereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Zweckvereinbarung als lückenhaft erweist

Hildesheim,

20.12.2012
(Datum)

Stadtentwässerung Hildesheim
Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts
Der Vorstand


Wolfgang Birkenbusch


Michael Bosse-Abogast



Diekholzen,

20.12.2012
(Datum)

Gemeinde Diekholzen
Der Bürgermeister


Jürgen Meier



Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses 2011
des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover

Gem. § 16 Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover in ihrer Sitzung am 23. November 2012 folgende Beschlüsse gefasst:

Die Bilanz auf den 31.12.2011,
die Ergebnisrechnung vom 01.01.2011 bis 31.12.2011,
die Finanzrechnung vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 wird beschlossen.

Den Verbandsgeschäftsführern wird für das Haushaltsjahr 2011 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht 2011 liegen gem. § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG im Landkreis Goslar, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar, Zimmer 1022

vom 15.07.2013 bis 23.07.2013

öffentlich aus und können während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Goslar, 28. Mai 2013

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover
Barbara Thiel, Verbandsgeschäftsführerin

1. Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Lamspringe in seiner Sitzung am 10.06.2013 folgende 1. Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall (Entschädigungssatzung) vom 13.09.2012 beschlossen:

§ 1

Im § 3 Abs. 1 der Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall (Entschädigungssatzung) vom 13.09.2012 wird das Wort „übrigen“ ersatzlos gestrichen.

§ 2

Alle sonstigen Regelungen der Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall (Entschädigungssatzung) vom 13.09.2012 gelten unverändert weiter.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Lamspringe, den 10.06.2013



(Wolfgang Pletz)
Samtgemeindebürgermeister



Wahl der Jugendschöffen für die Jahre 2014 - 2018

Nach § 35 des Jugendgerichtsgesetzes werden die Schöffen der Jugendgerichte (Jugendschöffen) nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes sowie des gemeinsamen Runderlasses des Niedersächsischen Ministers des Inneren und des Niedersächsischen Ministers der Justiz vom 02.04.2012 (Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 16/2012) nach einer vom Jugendhilfeausschuss aufzustellenden Vorschlagsliste gewählt. Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Hildesheim hat die Vorschlagslisten für die Auswahl der Jugendhaupt- und Jugendhilfsschöffen für die Amtsgerichtsbezirke Hildesheim, Alfeld (Leine) und Elze in seiner Sitzung am 03.06.2013 beschlossen.

Gemäß § 35 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes sind die Vorschlagslisten anschließend zu jedermanns Einsicht öffentlich aufzulegen. Die Auflegung erfolgt in der Zeit vom 19.06.2013 bis zum 28.06.2013. Die Vorschlagslisten können in dieser Zeit während der Sprechzeiten der Landkreisverwaltung (montags 08.30 bis 15.00 Uhr; dienstags 08.30 bis 12.30 Uhr; donnerstags 08.30 bis 16.30 Uhr und freitags 08.30 bis 12.30 Uhr) beim Landkreis Hildesheim, Dezernat 4, Bischof-Janssen-Straße 31, Zimmer 451, 31134 Hildesheim, eingesehen werden.

Einsprüche gegen die Vorschlagslisten können innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist an, schriftlich oder zur Niederschrift beim Dezernat 4 des Landkreises Hildesheim mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagslisten Personen aufgenommen sind, die nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 09.05.1975, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.01.2013 (Bundesgesetzblatt I, Seite 89) nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33, 34 dieses Gesetzes nicht aufgenommen werden sollten.

Der Zeitpunkt der Auflegung der Vorschlagslisten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hildesheim, 17.06.2013
Landkreis Hildesheim
Der Landrat

Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Hildesheim Wahlperiode vom 01.11.2011 bis 31.10.2016

Gemäß § 44 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 77 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) mache ich hiermit bekannt, dass Frau Ruth Seefels ihren Sitz als Kreistagsabgeordnete durch Verzicht verloren hat.

Der dadurch freigewordene Sitz im Kreistag geht gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem die Ausgeschiedene gewählt worden ist. Da Frau Seefels durch Listenwahl gewählt war, richtet sich die Reihenfolge der Ersatzpersonen gemäß § 38 Abs. 3 NKWG nach der im Wahlvorschlag angegebenen Reihenfolge. Frau Seefels wurde bei der Wahl des Kreistages am 11. September 2011 auf dem Wahlvorschlag der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Wahlbereich K gewählt.

Die an erster Stelle der nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlages der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Wahlbereich K bei der Wahl des Kreistages am 11. September 2011 stehende Ersatzperson ist

Herr Oliver Kersten, Bavensteder Hauptstraße 25A, 31135 Hildesheim.

Auf ihn ist der Sitz übergegangen.

Hildesheim, 17.06.2013

Landkreis Hildesheim
Der Kreiswahlleiter



Levonen